


Radsportverein RSV Rückenwind Mannheim	Vereinsatzung 25.01.2017	
Die Satzung wurde in Anlehnung an das BGB, Dritter Abschnitt, Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 - 68, erstellt		

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Selbstlosigkeit
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Personenvergünstigungen
- § 5 Bestimmungen für Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- § 6 Verbandszugehörigkeiten
- § 7 Vereinsfarben
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliedschaft
- § 10 Stimm- und Wahlrecht
- § 11 Mitgliedsbeitrag, Kassenführung und Geschäftsjahr
- § 12 Vorstand
- § 13 Jugendordnung
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Durchführung des Sportbetriebes
- § 16 Haftung
- § 17 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 18 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Radsportverein Rückenwind Mannheim e.V.“ und wird im Folgenden Körperschaft genannt.

Die Körperschaft hat ihren Sitz in Mannheim und ist beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen.

Die Körperschaft ist ein nichtwirtschaftlicher gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports in allen Bereichen und in allen Disziplinen, die im Bund Deutscher Radfahrer e.V. vertreten sind, besonderes im Nachwuchsbereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen, geistigen und sportlichen Gesundheit.

Dies wird erreicht mit der Durchführung von Radsport / Training auf der Straße, im Gelände, auf Radrennbahnen und in Hallen sowie durch die Teilnahme an Radsportveranstaltungen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Personenvergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bestimmungen für Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen der Körperschaft an den Badischen Radsportverband e.V., Freiburg, mit der Auflage, dass das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden darf.

§ 6 Verbandszugehörigkeiten

Die Körperschaft wird Mitglied im Badischen Sportbund, Badischen Radsportverband eV. und im Bund Deutscher Radfahrer eV. Sie erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 7 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind: Gelb – Grün - Schwarz.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind: Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Der Vereinsausschuss

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglied der Körperschaft kann jede natürliche Person werden, die beim Vorstand schriftlich die Aufnahme beantragt und die Vereinssatzung anerkennt.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, der dann auch für die Begleichung des Mitgliedsbeitrages haftbar ist.

Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Jedem Mitglied muss diese Satzung zugänglich gemacht werden.

Ein Aufnahmeantrag wird erstellt, siehe Anhang A.

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem Erreichen des 16. Lebensjahres.
Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 11 Mitgliedsbeitrag, Kassenführung und Geschäftsjahr

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Dieser lehnt sich an die minimalen Erfordernisse der übergeordneten Fachverbände an.
Es wird einen ermäßigten Familienbeitrag und eine Ermäßigung für Geringverdiener geben.
Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird per Bankeinzugsermächtigung eingezogen. Ausnahmen sind möglich.
Details regelt eine Beitragsordnung, siehe Anhang B.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Diese werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von 2 Jahren bis zur dann stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt.
Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein und durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und Kassenwart nur im Verhinderungsfall vertreten dürfen.
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, bestimmen die anderen Vorstandsmitglieder kommissarisch eine Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Hauptaufgabe des Vorstandes ist es, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und weiterführende Entscheidungen im Sinne des Sports zu treffen.
Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Spartenleiter/Fachwarte ernennen und diese zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese Spartenleiter bilden den Vereinsausschuss.
Weiterhin ernennt der Vorstand 2 Kassenprüfer, die die Arbeit des Kassenwartes und den Kassenbericht zur Mitgliederversammlung überprüfen, und einen Schriftführer.

§ 13 Jugendordnung

Eine Jugendordnung wird durch den Vorstand erstellt, siehe Anhang C.

§ 14 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im Januar durchzuführen.
Die Einladung hierzu erfolgt per Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Mit Einverständnis des Mitglieds kann die Einladung auch per email verschickt werden.

Bei der Mitgliederversammlung wird ein Rechenschaftsbericht des Vorstandes abgegeben sowie ein schriftlicher Kassenbericht durch den Kassenwart vorgelegt und erläutert, ggf. Wahlen abgehalten, Berichte einzelner Sparten abgegeben und weitere Beschlüsse gefasst.

Für die Wahlen genügt jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dies gilt auch für Satzungsänderungen oder die Auflösung der Körperschaft.

Geheime Wahlen werden durchgeführt, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand. Mit dieser Einladung sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung zugänglich gemacht wird. Es ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 15 Durchführung des Sportbetriebes

Besondere Vereinbarungen über die Durchführung des Sportbetriebes und der damit zusammenhängenden Betreuung der den Radsport aktiv ausübenden Mitgliedern können schriftlich jeweils für die Dauer eines Rennsportjahres getroffen werden, siehe Anhang D.

§ 16 Haftung

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 25. Januar 2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung durch das Amtsgericht in das Vereinsregister in Kraft. Soweit in dieser Satzung entsprechende Vorschriften und Bestimmungen fehlen, treten dafür die Bestimmungen und Auslegungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.